

Anforderungskatalog Güterwagen

50 Regelwerk 03.01

Netzverträglichkeit von Schienenfahrzeugen Güterwagen

Impressum

ÖBB-Infrastruktur AG 1020 Wien, Praterstern 3 Alle Rechte vorbehalten Nachdruck auch auszugsweise und mittels elektronischer Hilfsmittel verboten Im Selbstverlag der ÖBB-Infrastruktur AG

Klassifizierungsstufe: Öffentlich

Stand 01.12.2017 Seite 2 von 28

Lfd. Nr.	Änderungen gemäß Zahl	Gegenstand	Gültig ab
1	BL-FT-51705-0002-16	Erstausgabe	01.10.2016
2	BL-FT-51705-0004-17	1. Änderung	01.12.2017

Stand 01.12.2017 Seite 3 von 28

1	Einleitung	6
1.1 1.2 1.3	Anwendungsbereich Umsetzung und Übergangsbestimmungen Ausnahmeregelungen	6
2 3 4	Normative Verweisungen Begriffe	7 8
4	Allgemeine Anforderungen an Güterwagen - Unterlagen	g
4.1 4.2 4.3	Eisenbahnrechtliche Genehmigung Konformitätserklärung Allgemeine technische Unterlagen	<u>G</u>
4.4 4.5 4.6	Abstand bx	10
5	Struktur und mechanische Teile	
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5	Kleinste zulässige Radsatzlast	11 11 12
6	Fahrzeug/Gleis-Wechselwirkung	13
6.1 6.1.1 6.1.2 6.1.3 6.1.4	Fahrfähigkeit – stationäre Versuche Fahrtechnisch relevante Parameter Ausdrehwiderstand der Drehgestelle Sicheres Befahren von Gleisbögen Sicheres Befahren von Gleisverwindungen	13 13
6.2	Fahrverhalten - Streckenversuche	14
6.2.1 6.2.2 6.2.3	Fahrtechnische ErprobungGrenzwerte der BeurteilungsgrößenAusnahmeregelungen – Befreiung von Streckenversuchen	15
6.3 6.4 6.5	RadsatzLaufwerk / DrehgestellFahrzeugbegrenzung – kinematische Bezugslinie	19
7	Bremsen	20
7.1 7.2	Bremsleistung	20

8 9 10	Umweltbedingungen und Aerodynamische Wirkungen2 Anforderungen an externe Warnvorrichtungen und Kennzeichnungen
10.1	Anschriften22
11 12	Boardseitige Energieversorgung und Steuersysteme23 Einrichtungen für das Personal, Schnittstellen und Umgebungen
12.1	ArbeitnehmerInnenschutz23
13	Brandschutz und Evakuierung23
13.1	Brandschutz23
14 15 16	Wartung
16.1	Schwerlasttransportwagen mit 8 oder mehr Achsen *)24
Anla(Anla(rzungsverzeichnis

Stand 01.12.2017 Seite 5 von 28

1 Einleitung

1.1 Anwendungsbereich

Ein Güterwagen darf auf dem Schieneninfrastrukturnetz der ÖBB-Infrastruktur AG (ÖBB-Netz) nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn dafür eine gültige Zustimmung (Netzzustimmungsprüfung, Zustimmungserklärung) der ÖBB-Infrastruktur AG vorliegt oder der Wagen eine der in Anlage 1 angeführten Anschriften trägt.

Der vorliegende Anforderungskatalog beinhaltet die für die Zustimmungsprüfung erforderlichen technischen Anforderungen der ÖBB-Infrastruktur AG, damit Güterwagen am ganzen ÖBB-Netz (das sind TSI-konforme und nicht TSI-konforme Strecken) ohne Gefährdung des sicheren Eisenbahnbetriebes und ohne betriebliche Hemmnisse eingesetzt werden können und stellt die technische Grundlage der Netzzustimmungsprüfung gemäß Regelwerk 50.01.01 "ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung & Zustimmungserklärung" dar.

1.2 Umsetzung und Übergangsbestimmungen

Die Netzzustimmungsprüfung berücksichtigt den Zustand der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen. In den folgenden Kapiteln sind die dazugehörigen Normen bzw. Regelwerke aufgelistet, welche zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments als anerkannte Regeln der Technik gegolten haben. Diese werden bei der Prüfung des Fahrzeuges als Prüfgrundlage herangezogen.

Betriebliche Anforderungen bzw. betriebliche Einschränkungen sind nicht Inhalt dieses Anforderungskataloges. Im Zuge der Netzzustimmungsprüfung werden jedoch sehr wohl die betrieblichen Auswirkungen beim Einsatz des betreffenden Fahrzeuges betrachtet. Daraus können sich Vorschreibungen ergeben, welche in der Zustimmungserklärung bekannt gegeben werden.

Aus den Eigenschaften der Fahrzeuge klar ersichtliche Einschränkungen bzw. Fahrverbote für bestimmte Teile der Infrastruktur (z.B. für bestimmte Strecken wegen zu hoher Achslast, Zuordnung zu einer zu hohen Streckenklasse oder das Verbot, Ablaufberge bzw. aktivierte Gleisbremsen zu befahren, ...) werden jedoch in der Zustimmungserklärung nicht gesondert vorgeschrieben.

Die Gliederung dieses Anforderungskataloges erfolgt in Anlehnung an die Gliederung der Liste der Parameter für die Einstufung der nationalen Vorschriften im Referenzdokument, veröffentlicht mit Durchführungsbeschluss EU 2015/2299 der Kommission vom 17. November 2015.

Mit einem senkrechten Strich, links neben der nummerierten Überschrift, werden jene Kapitel gekennzeichnet, die gegenüber der letzten Ausgabe geändert wurden.

1.3 Ausnahmeregelungen

Abweichungen bzw. Ausnahmeregelungen zu den in diesem Dokument definierten Anforderungen, speziell im Zusammenhang mit Altbaufahrzeugen, sind möglich. Hierfür müssen Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden, welche die Einhaltung des sicheren und gleichzeitig reibungslosen Eisenbahnbetriebes gewährleisten. Diese Abweichungen bzw. Ausnahmeregelungen müssen ausnahmslos mit der ÖBB-Infrastruktur AG abgestimmt und von dieser genehmigt werden.

Regelwerk 50.01.01 enthält detaillierte Bestimmungen und Ausnahmeregelungen zum Zustimmungsprozess von Güterwagen, Angaben zur Kennzeichnung der Güterwagen und Hinweise zur Anerkennung bestehender Zustimmungen.

Stand 01.12.2017 Seite 6 von 28

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Regelwerks erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

EisbG	Eisenbahngesetz 1957 (in der geltenden Fassung)
EisbBBV	Eisenbahnbau- und betriebsverordnung (in der geltenden Fassung)
VgEV	Verordnung genehmigungsfreier Eisenbahn-Vorhaben (in der geltenden Fassung)
Bescheid des BMVIT mit GZ:	
BMVIT- 350.302/0002-	
IV/SCH2/2008	Eisenbahnrechtliche Genehmigung von Schienenfahrzeugen
EU 2015/2299	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2299 der Kommission vom 17. November 2015
TSI WAG	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Fahrzeuge – Güterwagen"
TSI OPE	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Betrieb"
EN 13715	Bahnanwendungen – Radsätze und Drehgestelle – Räder - Radprofile
	Fahrtechnische Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen -
EN 14363	Prüfung des Fahrverhaltens und stationäre Versuche
	Bahnanwendungen – Streckenklassen zur Bewerkstelligung der Schnittstelle zwischen
EN 15528	Lastgrenzen der Fahrzeuge und Infrastruktur
EN 15273-2	Bahnanwendungen – Lichtraum – Teil 2: Fahrzeugbegrenzungslinien
EN 15663	Bahnanwendungen – Fahrzeugmassedefinitionen
N 15877-1 Bahnanwendungen – Kennzeichnung von Schienenfahrzeugen – Teil 1: Güterw	
	Bahnanwendungen — Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen
	— Güterwagen — Bedingungen für Güterwagen mit definierten Eigenschaften zur Befreiung
EN 16235	von Streckenfahrversuchen nach EN 14363
ERA/ERTMS/033281 - Ver. 2.0	ERA Dokument: Interfaces between CCS track-side and other subsystems
AVV	Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen
UIC 505-1	Eisenbahnfahrzeuge - Fahrzeugbegrenzungslinien
	Fahrzeuge – Einzuhaltende Bedingungen für das Ansprechen von Gleisstromkreisen und
UIC 512	Schienenkontakten
UIC 530-2	Güterwagen - Fahrsicherheit
UIC 543	Bremse – Vorschriften über die Ausrüstung der Wagen
	Bedingungen für die Kodifizierung der intermodalen Ladeeinheiten (ILU) auf Güterwagen
UIC 596-6	und Strecken des kombinierten Verkehrs
ERRI B55 RP8	Entgleisungssicherheit von Güterwagen in Gleisverwindungen
	Fragen des Bremswesens – Zusammenfassender Bericht über die Problematik der
UIC B126/RP44	Handbremse bei Güterwagen die mit Verbundstoffbremsklotzsohlen ausgerüstet sind
	Regelwerk der ÖBB: ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung &
Regelwerk 50.01.01	Zustimmungserklärung
	Regelwerk der ÖBB: Fahrzeugtechnische Anweisung des Infrastrukturbetreibers FTA 05/08
FTA 05/08	– IM-Raster an Schienenfahrzeugen
M 26	Regelwerk der ÖBB: Bremsvorschrift

Stand 01.12.2017 Seite 7 von 28

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Regelwerks gelten die folgenden Begriffe:

	Schienenfahrzeug mit einer 12-stelligen europäischen Fahrzeugnummer (EVN), die mit einer
Güterwagen	der nachfolgenden Ziffern beginnt: 0, 1, 2, 3, 4 oder 8
	Technische Prüfung eines Schienenfahrzeuges durch die ÖBB-Infrastruktur AG zur
Netzzustimmungsprüfung	Feststellung der Netztauglichkeit
	Nachweisdokument der der ÖBB-Infrastruktur AG zur festgestellten Netztauglichkeit von
	Schienenfahrzeugen samt den daraus resultierenden Bedingungen für deren Einsatz am
Zustimmungserklärung	Netz der ÖBB-Infrastruktur AG

Stand 01.12.2017 Seite 8 von 28

4 Allgemeine Anforderungen an Güterwagen - Unterlagen

4.1 Eisenbahnrechtliche Genehmigung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Eisenbahnrechtliche	# Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F	# Bescheid, IBG	1.1
Genehmigung (= gültige	# Eisenbahnbau- und betriebsver-	# Gutachten zur	
Inbetriebnahmegenehmigung	verordnung EisbBBV i.d.g.F	Feststellung eines	
IBG)	# Verordnung genehmigungsfreier	genehmigungsfreien	
	Eisenbahn-Vorhaben (VgEV) i.d.g.F	Vorhabens	
	# Bescheid des BMVIT GZ BMVIT -	# Auszug aus dem	
	350.302/0002-IV/SCH2/2008	jeweiligen NVR (nat.	
	vom 19.11.2008, insbesonders	Fahrzeugregister) *)	
	Punkt 3		
	"Ausländische Genehmigungen"		

^{*)} Eintrag im jeweiligen NVR (Nachweis durch aktuellen Auszug aus dem Fahrzeugregister, nicht älter als ein Monat).

4.2 Konformitätserklärung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Konformität des		# Konformitätserklärung	1.1
Einzelfahrzeuges/der Serie		(Übereinstimmungserklärung)	
mit eisenbahnrechtlicher			
Genehmigung			

Mit dieser Erklärung wird die Bauartgleichheit mit einem bereits zugelassenen Fahrzeug (mit IBG und ÖBB-Infrastruktur AG-Zustimmungserklärung) bestätigt.

4.3 Allgemeine technische Unterlagen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Technische Daten		# Datenblatt	1.1
		# Typenplan (mind. M	
		1:50, Auf- und Kreuzriss)	
Foto des Fahrzeuges		# Foto in digitaler Form (jpg)	1.1
Anschriften am Wagen		# Anschriftenplan, Fotos	1.1
Fahrzeugbeschreibung		# Techn. Dokument	1.1
Bedienungsanleitung		# Bedienungsanleitung	1.1

4.4 Abstand bx

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Abstand bx zwischen der	# ERA/ERTMS/033281 - Ver. 2.0	# Dokument	1.1
ersten oder letzten Achse			
zum nächstgelegenen			
Fahrzeugende (Puffer bzw.			
Kopf) ≤4200 mm			

Stand 01.12.2017 Seite 9 von 28

4.5 Abstand ai (iR)

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Größter Abstand ai (iR)	# UIC 512	# Dokument	1.1
zwischen benachbarten	# ERA/ERTMS/033281 - Ver. 2.0		
Radsätzen ≤ 20000 mm *)			

Entgegen der internationalen Norm ist am Netz der ÖBB-Infrastruktur AG ein Maß ai ≤ 20000 mm zulässig

4.6 Instandhaltung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
zertifizierte Instandhaltungsstelle (ECM)		# Bekanntgabe des ECM	1.2
		# Auszug aus dem NVR	
vorhandenes Instandhaltungssystem/-		# techn. Dokument	1.2
regelwerk		# Angabe am Datenblatt	

Hinweis:

Obligatorisch sind die Bekanntgabe des ECM und der Revisionsfrist sowie die Nennung des Instandhaltungsregelwerks.

Im Einzelfall kann vom Infrastrukturbetreiber (Zulassungsstelle) die Vorlage nachfolgender Unterlagen verlangt werden:

- Instandhaltungshandbuch
- Nachweise über die durchgeführte Instandhaltung

Stand 01.12.2017 Seite 10 von 28

5 Struktur und mechanische Teile

5.1 Kleinste zulässige Radsatzlast

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Kleinste zulässige Radsatzlast		# techn. Dokument	2.1.2.2
(RSL)		# Wiegeprotokoll	

Kleinste zulässige RSL (= min. erforderliche RSL) für den uneingeschränkten Einsatz im ÖBB-Netz (auch auf Abrollbergen):

bei Einzelachswagen: 4,5 t
bei Drehgestellwagen: 4,0 t
bei Niederflurwagen: 2,0 t

5.2 Masse

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Masse (Eigengewicht)	EN 15663	# Wiegeprotokoll	2.1.2.1

Angabe des Eigengewichts:

- Bei Güterwagen, die keine Verbrauchsstoffe mitführen: "Leermasse" gemäß EN 15663
 Hinweis: Masse mit allen permanent eingebauten Komponenten einschließlich der Verschleißteile im
 "neuen Zustand".
- Bei Güterwagen, die auch Verbrauchsstoffe mitführen: "Auslegungsmasse im betriebsbereiten Zustand" gemäß EN 15663

5.3 Zulässige Lastgrenzen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
den Streckenklassen	# EN 15528	# Lastgrenzenraster	2.1.2.2
entsprechenden zulässigen	# EN 15663	# Anschriftenplan	
Lastgrenzen	# EN 13003	# Typenplan	
(Nutzlastgrenzen)		# Wiegeprotokolle	

Aus den Unterlagen unbedingt ersichtliche Daten:

- Angabe der geometrischen Abmessungen
 - Länge über Puffer
 - Radsatzabstände
 - Abstände der einzelnen benachbarten Radsätze sowie
 - Überhänge an den Fahrzeugenden
- Angabe des Eigengewichts
 - Bei Güterwagen, die keine Verbrauchsstoffe mitführen: "Leermasse" gemäß EN 15663
 Hinweis: Masse mit allen permanent eingebauten Komponenten einschließlich der
 Verschleißteile im "neuen Zustand".
 - Bei Güterwagen, die auch Verbrauchsstoffe mitführen: "Auslegungsmasse im betriebsbereiten Zustand" gemäß EN 15663

Sonderfall - für den Einsatz der Güterwagen mit Vmax > 120 km/h bis Vmax = 160 km/h gilt zusätzlich: (Hinweis: diese zul. Vmax gilt nur für Strecken mit Streckenklasse: D2, D3, D4. Auf Strecken mit Streckenklassen A, B bzw. C gilt Vmax=120 km/h)

Grundsätzlich ist eine individuelle Streckenprüfung (= Kompatibilitätsprüfung der Wagen mit den Strecken der ÖBB-Infrastruktur AG im Einzelfall) erforderlich.

Stand 01.12.2017 Seite 11 von 28

Diese individuelle Streckenprüfung durch die ÖBB-Infrastruktur AG kann entfallen, wenn folgende Kriterien eingehalten werden:

- max. Radsatzlast: 20,0tmax. Meterlast: 3,1 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,0 m und ≤ 3,0 m *)
- Fahrzeuglänge (LÜP) bei Fahrzeugen mit Drehgestellen: ≥ 18,0 m und ≤ 27,5m **)
- Fahrzeuglänge (LÜP) bei Fahrzeugen mit Einzelradsätzen: ≥ 9,0 m und ≤14,0m **)
- *) wenn Achsstand im Drehgestell ≥ 1,8 m und < 2,0 m, dann gilt für diese Fahrzeuge: max. Meterlast: 2.75 t/m
- **) wenn Fahrzeuge außerhalb dieser definierten Längenbereiche fallen (z.B. diverse Gelenkfahrzeuge), dann gilt für diese Fahrzeuge: max. Meterlast: 2,75 t/m

5.4 Zug- und Stoßeinrichtung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Wechselwirkung der Zug-	# TSI WAG (Verordnung	# techn. Dokument	2.2.4
und Stoßeinrichtung in	321/2013/EU und	# Zeichnung	
Gleisbögen R>=150m	1236/2013/EU) – Anhang C	# Berechnung/Verspanndiagramm	

Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass Bögen mit einem Bogenradius von 150m gefahrlos befahren werden können.

Dies gilt bei Wageneinheiten für alle Zug- und Stoßeinrichtungen (an den Enden der Wageneinheiten und zwischen den Teilen der Wageneinheit).

Im Einzelfall kann die Vorlage der Berechnung der Verspannkräfte gefordert werden.

Hinweis:

Strecken mit Gleisbogenradien <150m sind im Infrastrukturregister bekannt gegeben.

Für das gefahrlose Befahren von Gleisbögen mit einem Bogenradius <150m ist das EVU verantwortlich und hat im Bedarfsfalle hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen.

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Sonderbauart der Zug- und	# TSI WAG (Verordnung	# techn. Dokument	2.2.1, 2.2.3
Stoßeinrichtung	321/2013/EU und 1236/2013/EU) -	# Zeichnung	
	Anhang C		

Wenn Wagen mit keiner UIC-kompatiblen Zug- und Stoßeinrichtung gem. TSI WAG Anhang C.1 ausgestattet ist:

- Angabe und Beschreibung der Bauart
- Falls das Fahrzeug an den Enden mit Kupplungen einer Sonderbauart (z.B. Mittelpufferkupplung) ausgestattet ist, ist eine Übergangskupplung zum Abschleppen mitzuführen. In Ausnahmefällen kann auch einem Konzept zugestimmt werden, sofern keine betrieblichen Behinderungen entstehen.

5.5 Hebe- und Bergeverfahren

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Anhebestellen / Anhebepunkte		# Anschriftenplan	2.1.4

Stand 01.12.2017 Seite 12 von 28

6 Fahrzeug/Gleis-Wechselwirkung

6.1 Fahrfähigkeit – stationäre Versuche

Der Nachweis der nachfolgend genannten Kriterien dient zum Nachweis der Eigenschaften eines Güterwagens, geometrische Grenzzustände von Gleistrassierungen befahren zu können.

Mitgeltende Gleistrassierungsparameter des gesamten Streckennetzes: → siehe Anlage 2

6.1.1 Fahrtechnisch relevante Parameter

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Fahrtechnisch relevanten	 # EN 14363	# Technische Beschreibung	3.2.1
	# LIV 14303	# Prüfbericht	
Fahrzeugparameter		# Berechnung	

Folgende technische Daten eines Güterwagens müssen bekannt sein:

- Vorgesehene zulässige Fahrzeughöchstgeschwindigkeit
- Vorgesehener zulässiger Überhöhungsfehlbetrag
- Kleinster befahrbarer Gleisbogenhalbmesser
- Radsatz- und Drehzapfenabstand, LÜP
- Schwerpunktshöhe hs
- Fahrzeuggewicht (Gesamtmasse leer, beladen)
- Rad- und Radsatzkraftverteilung (einzelne vertikale Radkräfte)
- Ungefederte Masse
- Gefederte Masse (primärgefederte Masse)
- Kennlinie der Primärfederung vertikal
- Verwindesteifigkeit des Fahrzeugkastens (siehe 6.1.4)
- Neigungskoeffizient s
- Wankpolhöhe hc
- Laufkreisdurchmesser
- Radprofil
- Ausdrehmoment zwischen Drehgestell und Fahrzeugkasten (siehe 6.1.2)

Hinweis:

Abhängig von der Bauart der Wagen kann die Vorlage (der Nachweis) zusätzlicher Parameter erforderlich sein.

6.1.2 Ausdrehwiderstand der Drehgestelle

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
		# Prüfbericht mit	3.2.1
Ausdrehwiderstand der	# EN 14363	zusammenfassender	
Drehgestelle		Bewertung	
		# Berechnung	

Hinweis:

Bestimmung des Ausdrehmoments zwischen Fahrzeugkasten und Drehgestell.

Stand 01.12.2017 Seite 13 von 28

6.1.3 Sicheres Befahren von Gleisbögen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
		# Prüfbericht mit	3.2.1
		zusammenfassender	
Sicherheit gegen Entgleisen unter LDK in S-Bögen	# UIC 530-2	Bewertung	
		# Nachweisführung mittels	
		Diagrammsammlung gem.	
		UIC 530-2	
Ertragbare Längsdruckkraft	# 1.110 5.00 0	Prüfbericht	3.2.1
(LDK)	# UIC 530-2	Berechnung	

Hinweis:

Nachweis für LDK ist auch erforderlich für Fahrzeuge mit mehreren Elementen, die über Kuppelstangen (Zug-Druckstangen) miteinander fest verbunden sind.

6.1.4 Sicheres Befahren von Gleisverwindungen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
		# Prüfbericht mit	3.2.1
Sicherheit gegen Entgleisen	# EN 14363	zusammenfassender	
in Gleisverwindungen	# ORE/ERRI B55 RP8	Bewertung	
		# Berechnung	
Verwindesteifigkeit	# EN 14000	# Technische Beschreibung	3.2.1
(Torsionshärte) ct* des	# EN 14363	# Prüfbericht	
Fahrzeugkastens	# ORE/ERRI B55 RP8	# Berechnung	

6.2 Fahrverhalten - Streckenversuche

Bei der fahrtechnischen Auslegung und Erprobung müssen die nachfolgend genannten Grenzwerte unter den angeführten Bedingungen nachgewiesen werden, vor allem im Hinblick auf:

- Fahrsicherheit
- Fahrverhalten
- Fahrwegbeanspruchung

Grundsätze:

Grundsätzlich muss für den Nachweis der Netztauglichkeit von Fahrzeugen die EN 14363 eingehalten werden. Messung, Filterung und Auswertung der Messgrößen erfolgt entsprechend EN 14363.

Alle fahrtechnischen Grenzwerte sind bei allen im Betrieb auftretenden Belastungen (wie zum Beispiel: Nachschiebebetrieb, Zugbetrieb, etc.) einzuhalten.

Auch in Bögen unter 250 m sind, ergänzend zur EN 14363, die angegebenen Grenzwerte einzuhalten

Mitgeltende Gleistrassierungsparameter: → siehe Anlage 2

Stand 01.12.2017 Seite 14 von 28

6.2.1 Fahrtechnische Erprobung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Einhaltung der	# EN14363	# Prüfbericht mit	3.2.1
Anforderungen bezüglich		zusammenfassender	3.2.4
Fahrsicherheit,		Bewertung	3.2.5
Fahrwegbeanspruchung		# Messprotokoll	
und Fahrverhalten			
(fahrtechnische			
Erprobung)			

Ausnahmeregelungen bzw. Befreiung von den Streckenversuchen: siehe Kapitel 6.2.3

6.2.2 Grenzwerte der Beurteilungsgrößen

Alle nachfolgend angeführten Grenzwerte gelten für eine Geschwindigkeit v ≤160 km/h.

Grenzwert für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Äquivalente Konizität γ _e	# EN 14363	# Technische	3.2.2
		Beschreibung	
		# Prüfbericht	
		# Berechnung	

Äquivalente Konizität (für das gesamte Streckennetz):

Die äquivalente Konizität wird bei einer Radsatzquerverschiebung von yRad-Schiene = 3mm angegeben. Es wird die Einhaltung der angegebenen Kraftgrenzwerte und ausreichende Stabilität bei den derzeit gefahrenen Geschwindigkeiten und den sich daraus ergebenden nichtausgeglichenen Seitenbeschleunigungen (Verzeichnis der zulässigen Geschwindigkeiten (VZG)) auf dem Streckennetz für die angegebenen Bereiche der hier angegebenen äquivalenten Konizität gefordert.

$$v \le 160 \text{ km/h}$$
 0.4 <= $\lambda < 0.8$

Grenzwert für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Gleisverschiebungskraft	# EN 14363	# Prüfbericht	3.2.4
		# Berechnung	

$$\Sigma Y [kN] = 0.85 * (10 + 2*Qo/3)$$

Dieser Grenzwert gilt auch beim Nachschiebebetrieb.

Stand 01.12.2017 Seite 15 von 28

Grenzwert für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Radkräfte	# EN 14363	# Prüfbericht	3.2.4
		# Berechnung	

Quasistatische Radkräfte:

a) bei Netzzustimmungsprüfung für gesamtes Streckennetz

Für das gesamte Streckennetz gilt:

Die quasistatischen Radkräfte (Radquerkraft, Radaufstandskraft) müssen – gleichzeitig - im angegebenen zulässigen Bereich liegen.

ÖBB-Infrastruktur AG stimmt einer Erweiterung des Bereiches zu (dunkler Bereich).

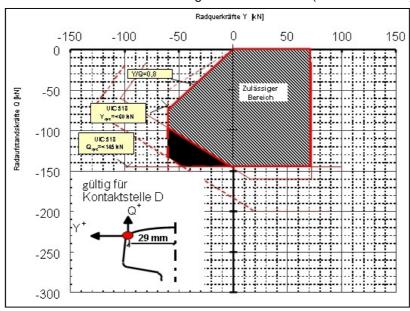


Abbildung: Zulässige Radkräfte

(für Gleisrang a [=Streckengleise und durchgehende Hauptgleise] im Streckenrang S und 1)

b) bei Netzzustimmungsprüfung für einzelne Strecken

Folgende in der Tabelle enthaltenen Grenzwerte sind einzuhalten:

Bezeichnung	Radquerkraft (Y_qst)	Radaufstandskraft (Q_qst)
60 E1	60 kN	160 kN
54 E2	60 kN	145 kN
49 E1	60 kN	145 kN

Zusatzvereinbarung:

Eine Erhöhung von Yqst auf 67 kN ist zulässig, wenn gleichzeitig $B_{qst} \le 180 \text{ kN}$ eingehalten wird.

 B_{qst} [kN] = Y_{qst} + 0,83 * Q_{qst} + [a-(30+10500/ R_m)]

a = 53,3m für Radien mit: 400m <= R <= 600m

a = 67,5m für Radien mit: 250m <=R < 400

 $R_{\text{m}} \dots$ mittlerer Kurvenradius des betrachteten Gleisabschnitts

Stand 01.12.2017 Seite 16 von 28

Dynamische Radkräfte

Folgende in den Tabellen enthaltenen Grenzwerte sind einzuhalten:

V<=160 km/h:</p>

Bezeichnung	Radquerkraft (Y_dyn)	Radaufstandskraft (Q_dyn)
60 E1/54 E2	110 kN	90+Qo kN
49 E1	110 kN	160 kN

Radentlastung

Die Radentlastung darf maximal betragen:

$$| (Q_{o i,j} - Q_{i,j-50\%}) | / Q_{o i,j} \le 0.5$$

Qo statische Achsfahrmasse

Qo_50% quasistatische Achsfahrmasse (50%-Wert)

i=1,2,3,4 Index Radsatz j=1,2 Index Radscheibe

Grenzwert für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Entgleisungssicherheit	# EN 14363	# Prüfbericht	3.2.1
	# ERRI B55 RP8	# Berechnung	

Entgleisungssicherheit in Bögen und Verwindungsrampen:

Einhaltung des Grenzwertes für die Fahrsicherheit in engen Bögen (Weichen), und Verwindungsrampen (dynamisch gemessen) :

Y/Q in Bögen < 300 m:
$$Y/Q \le 0.8$$

Anmerkung: Festlegungen in der EN14363 gelten nur für Bögen R ≥ 300 m (250 m)

Entgleisungssicherheit in der Verwindung

Einhaltung der Vorschreibungen des Berichts ERRI (ORE) B55, RP 8 beim Befahren von Gleisverwindungen

Zusatzbedingung:

Für den Streckenabschnitt über den Semmering sind die Grenzwerte für die Grenzverwindung um 10% zu erhöhen.

Stand 01.12.2017 Seite 17 von 28

6.2.3 Ausnahmeregelungen – Befreiung von Streckenversuchen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	
Befreiung von	# EN 14363	# Prüfbericht mit	3.2.1
Streckenversuchen gemäß	# EN 16235,	zusammenfassender	
EN 14363		Bewertung	

Dem Nachweis der Befreiung von Streckenversuchen muss nachvollziehbar die Begründung entnommen werden können.

Keine Befreiung von Streckenversuchen ist zulässig, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien überschritten wird bzw. eine Überschreitung dieser Parameter angestrebt wird:

- zulässige Fahrzeughöchstgeschwindigkeit: 120 km/h
- max. Radsatzlast: 22,5t
- zulässiger Überhöhungsfehlbetrag: 130mm (zulässige nicht ausgeglichene Seitenbeschleunigung: 0,85 m/s²)
- Drehgestelle mit 2 oder 3 Radsätzen

Stand 01.12.2017 Seite 18 von 28

6.3 Radsatz

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Radprofil	# EN13715	# Zeichnung	3.2.3
		# techn. Dokument	

6.4 Laufwerk / Drehgestell

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Beschreibung der Bauart	# TSI WAG (Verordnung	# techn. Dokument	3.3.1
des Laufwerks/	321/2013/EU und 1236/2013/EU) -	# Zeichnung	
Drehgestells, wenn diese	Anhang C		
Bauart nicht von den			
Streckenversuchen zum			
Nachweis der Laufsicherheit			
befreit			

6.5 Fahrzeugbegrenzung – kinematische Bezugslinie

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Einhaltung der	UIC 505-1 - Anlage E *),	Einschränkungsberechnung	3.1
Fahrzeugumgrenzung	EN 15273-2:2013 Anhang		
	E.1.2 *)	-für Fahrzeuge mit erstmaliger	
		behördlicher Genehmigung ab dem Jahr	
	Eisenbahnbau- und betriebs-	2010: Nachweis gemäß	
	verordnung EisbBBV i.d.g.F.	EN 15273-2:2013 Anlage R	
		- für Fahrzeuge mit erstmaliger	
		behördlicher Genehmigung vor dem Jahr	
		2010: Nachweis gemäß UIC 505-1	

^{*)} Streckenbezogene Ausnahmen sind möglich (siehe SNNB)

Stand 01.12.2017 Seite 19 von 28

7 Bremsen

7.1 Bremsleistung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
ausreichende Bremsleistung	# TSI WAG (Verordnung	# Bremsberechnung	4.5.2, 4.2.3
(Bremshundertstel,	1236/2013/EU) – Tabelle C.3		
Bremsgewicht)	# UIC 543		

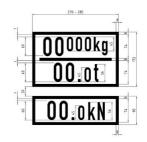
Hinweis: Bremshundertstel λleer: min 65%

Bremshundertstel λbeladen: max 100%

7.2 Feststellbremse

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Die angelegte und die	# M 26	# Versuchsbericht	4.8
gelöste Stellung der		# Dokument	
Feststellbremse muss im			
Rahmen von Bremsproben			
zweifelsfrei erkannt werden			
können			
Angabe des Bremsgewichts	# UIC B126/RP44	# Anschrift am Wagen	4.5.4
der Feststellbremse in		# Anschriftenplan	
Tonnen (t) und Angabe der		# Bremsberechnung	
Festhaltekraft in (kN) *)			

*) Die Angabe des Bremsgewichts (t) ist unbedingt erforderlich. Es wird empfohlen, die Festhaltekraft (kN) unterhalb der Bremsgewichtsanschrift für die Feststellbremse anzubringen.



Stand 01.12.2017 Seite 20 von 28

8 Fahrgastspezifische Aspekte

Derzeit nicht belegt

9 Umweltbedingungen und Aerodynamische Wirkungen

Derzeit nicht belegt

Stand 01.12.2017 Seite 21 von 28

10 Anforderungen an externe Warnvorrichtungen und Kennzeichnungen

10.1 Anschriften

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Anschriften am Fahrzeug	# EN 15877-1	# Anschriftenplan, Fotos	7.2.1
	# AVV		
	# TSI OPE Anlage P		
Kennzeichnung der		# Anschriftenplan, Fotos	7.2.1
Netztauglichkeit	# FTA 05/08	·	

Grundsätzlich müssen alle Güterwagen eine Anschrift tragen, welche die Zustimmung zum Einsatz am Schieneninfrastrukturnetz der ÖBB-Infrastruktur AG angibt (Kennzeichnung der Netztauglichkeit). Dies ist entweder eine Kennzeichnung gemäß Anlage 1 oder eine der nachfolgend genannten Anschriften, für deren Anbringung die ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung die Voraussetzung ist.

- a) "A-ÖBB" bzw. "A-ÖBB*" im IM-Raster gemäß Fahrzeugtechnischer Anweisung des Infrastrukturbetreibers FTA 05/08
- b) "ÖBB" im Vereinbarungsraster gemäß AVV Anlage 11 Ziffer 2.2
 Dies gilt im Besonderen für Bestandsfahrzeuge mit bilateraler Vereinbarung, getroffen vor 2007;

Allgemeiner Hinweis:

Das Zeichen "A" im Vereinbarungsraster (früher nationaler Zulassungsraster) gemäß EN 15877-1:2012 sagt nur aus, dass Wagen eine für Österreich gültige Inbetriebnahmegenehmigung (IBG) besitzen, jedoch nicht in allen Fällen, dass eine ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung vorhanden ist. Daher gilt das nationale Kurzzeichen "A" nicht als Kennzeichnung für den Nachweis der Netzverträglichkeit.

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Korrekturziffer für		# Anschriftenplan, Fotos	7.2.1
Tragwagen des kombinierten kodifizierten Ladungsverkehres KLV	# EN 15877-1 # UIC 596-6	# Typenplan	

Hinweis:

Wenn die Merkmale von Tragwagen (für den Transport von Wechselbehältern bzw. Transportbehältern) und Taschenwagen (für den Transport von Sattelanhängern) nicht den Merkmalen der Referenzwagen gem. UIC 596-6 entsprechen, kann abhängig vom Drehzapfenabstand (Achsstand) und der Aufstandshöhe (Ladeebene) der Wagen eine Korrekturziffer (Korrekturfaktor) festgelegt werden.

Die Prüfung und Festlegung der Korrekturziffer muss in Absprache mit der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen. Im Raster für die Korrekturziffer ist im Falle einer Zustimmung das Kurzzeichen **ÖBB** einzutragen.

Derzeit können Wagen mit folgenden max. Drehzapfenabstand im KLV auf gemäß UIC 596-6 kodifizierten Hk-Strecken eingesetzt werden:

- Tragwagen mit Bestimmungscode C, B: 17,15 m (die Korrekturziffer ergibt sich in Abhängigkeit der Aufstandshöhe der Ladeeinheiten über SOK)
- Taschenwagen mit Bestimmungscode P: 14,20 m (die Korrekturziffer ergibt sich in Abhängigkeit der Aufstandshöhe für Sattelanhänger Sanh über SOK)

Stand 01.12.2017 Seite 22 von 28

11 Boardseitige Energieversorgung und Steuersysteme

Derzeit nicht belegt

12 Einrichtungen für das Personal, Schnittstellen und Umgebungen

12.1 ArbeitnehmerInnenschutz

Im Einzelfall, abhängig von der Bauart und dem Einsatzzweck der Fahrzeuge, kann die Vorlage der Dokumente für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz (SiGe-Dokumente) verlangt werden.

13 Brandschutz und Evakuierung

13.1 Brandschutz

Im Einzelfall, abhängig von der Bauart und dem Einsatzzweck der Fahrzeuge, kann die Vorlage der Brandschutztechnischen Dokumente (Brandschutzgutachten) verlangt werden.

14 Wartung

Derzeit nicht belegt

15 Fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung

Derzeit nicht belegt

Stand 01.12.2017 Seite 23 von 28

16 Bauartabhängige Anforderungen – frachtbezogene Komponenten

16.1 Schwerlasttransportwagen mit 8 oder mehr Achsen *)

*) die mit Bedienpersonal besetzt sind und/oder Einrichtungen zum Verschieben der Ladung während des Transportes besitzen:

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch	Referenz NTR/NRD:
Angabe der Fahrzeugmasse detailliert nach		# Techn. Dokument	
Drehgestellen, Schnabelträger und Durchladelängsträger		# Typenplan	
Betriebshandbuch mit detaillierter Beschreibung in		# Betriebshandbuch	
deutscher Sprache			
Außenbeleuchtung für die sichere Vorbeileitung an		# Techn. Dokument	
Hindernissen			
Bedienkabinen (sofern Fahrzeug besetzt)		# Plan, Foto	
Alle Verstellungen am fahrenden Wagen		# Bedienungsanleitung	
(rechts/links/heben/senken) müssen von der		# Handbuch	
Bedienkabine aus ablesbar und durchführbar sein		# Testbericht	
Besonderen Technische Merkmale des Wagen (alle erforderlichen Angaben sind in Anlage 3 enthalten)	Anlage 3	# Techn. Dokument	

Stand 01.12.2017 Seite 24 von 28

Abkürzungsverzeichnis

AVV	Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
COTIF	Übereinkommen über den interantionalen Eisenbahnverkehr
ECM	Entity in Charge of Maintenance (Instandhaltungsverantwortliche)
ERA	European Union Agency for Railways
ERTMS	European Rail Traffic Management System
GZ	Geschäftszahl
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IBG	Inbetriebnahmegenehmigung
KLV	Kombinierter Ladungsverkehr
LDK	Längsdruckkräfte
LÜP	Länge über Puffer
NVR	National Vehicle Register (nationales Fahrzeugregister)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ORE/ERRI	European Rail Research Institiu (europ. Institut für Eisenbahnforschung)
RSL	Radsatzlast
SOK	Schienenoberkante
TSI	Technische Spezifikationen Interoperabilität
UIC	Internationaler Eisenbahnverband
Vmax	Höchstgeschwindigkeit

Stand 01.12.2017 Seite 25 von 28

Anlage 1: Güterwagen ohne Netzzustimmungsprüfung

Güterwagen, bei denen keine Netzzustimmungsprüfung erforderlich ist und die keine Zustimmungserklärung benötigen ("uneingeschränkt interoperable" Güterwagen):

Diese Wagen müssen eine der nachfolgenden Anschrift (Kennzeichnung) tragen:

- RIV
- TEN RIV
- TEN



In diesem Fall müssen die Wagen folgenden Bestimmungen entsprechen (Entscheidung der Kommission 2009/107/EG vom 23.01.2009 zur Änderung der TSI WAG 2006/861/EG vom 28.07.2006):

- TSI WAG Abschnitt 7.6.4 ("Eine in einem Mitgliedsstaat erteilte Genehmigung wird in allen Mitgliedsstaaten anerkannt")
- TSI WAG Anhang JJ.2 ("Zusätzliche Spezifikationen für Güterwagen nach Abschnitt 7.6.4")
- TSI OPE Anhang P5 ("Alphabetische Kennzeichnung der Eignung zum interoperablen Einsatz")
- TEN GE

In diesem Fall müssen die Wagen folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission vom 13.März 2013 entsprechen (TSI WAG 2013):

- sämtlichen Anforderungen im Abschnitt 4.2
- sämtlichen Anforderungen im Abschnitt 7.1.2
- sämtlichen Anforderungen im Anhang C

Die Einhaltung der Bedingungen, welche zum Tragen der genannten Anschriften berechtigen, ist Grundlage für die Netzverträglichkeit. Die ÖBB-Infrastruktur AG behält sich das Recht vor, im Einzelfall Nachweise zu verlangen, die diese Anschriften bestätigen.

Hinweis:

Fahrzeuge mit den oben angeführten Zeichen, die nicht den dazugehörenden technischen Bestimmungen (UIC, TSI, COTIF) entsprechen oder, die derart verändert sind, dass diese Zeichen nicht mehr berechtigt angebracht sind, besitzen keine gültige Zustimmung zum Einsatz am Netz der ÖBB-Infrastruktur AG.

Stand 01.12.2017 Seite 26 von 28

Anlage 2: Mitgeltende Gleistrassierungsbedingungen

Für die Nutzung des gesamten Streckennetzes der ÖBB-Infrastruktur AG muss ein Fahrzeug mit folgenden mitgeltenden Gleisparametern kompatibel sein:

- Gegenbögen ohne Zwischengerade R = 190m
- Kuppen und Wannen mit Ausrundungsradius R>= 500m (UIC 505-1)
- Für die Befahrbarkeit von Ablaufbergen bzw. Gleisbremsen gültige Ausrundungsradien: Kuppen R >= 250m; Wannen R >= 300m
- Kleinster Bogenradius in Streckengleisen R = 102m
- Kleinster Bogenradius in Neben- und Werkstättengleisen R = 100m
- unausgeglichene freie Seitenbeschleunigung aq = 0,654m/s² (in einzelnen Bögen beträgt aq = 0,85m/s²)

Stand 01.12.2017 Seite 27 von 28

Anlage 3: Besondere Technische Merkmale für Schwerlasttransportwagen mit 8 oder mehr Achsen

Zur Beurteilung der Wagen sind folgende Angaben (techn. Parameter) erforderlich:

Α	Allgemeine Angaben:
A1	Erforderliche Vorbereitungszeiten für Entsichern, Inbetriebnahme der Aggregate etc?
A2	Bogenzuschlagstabellen aller relevanten Radien (ab R100m aufwärts) für alle Betriebszustände (bei Innenführung / bei
	Außenführung) müssen vorhanden sein
А3	Hat der Wagen scherenförmige Schnabelträger? (Zeichnung / Foto)
A4	Ist der Wagen mit einem hydraulischen Längsausgleich *) ausgestattet?
В	Angaben bezüglich Innenführung / Außenführung:
B1	Innenführung des Drehzapfens (J/N)?
B2	Drehzapfenabstand bei Innenführung?
В3	Außenführung des Drehzapfens (J/N)?
В4	Drehzapfenabstand bei Außenführung?
B5	Ist Umstellvorgang von Innen- auf Außenführung im beladen Zustand von den Bedienkabinen aus möglich?
В6	Kleinster befahrbarer Gleisbogenradius (bei Innenführung / bei Außenführung)?
В7	Voraussetzungen (z.B. gerades Gleis,) und Dauer des Umstellvorgangs von Innen- auf Außenführung und umgekehrt?
С	Horizontale und vertikale Verschiebung der Ladung und Ladeträger
C1	Ist horizontale Verschiebung (rechts – links) möglich? (J/N)
C2	Bereich (Weg) der horizontalen Verschiebung (rechts – links) ?
C3	Geschwindigkeit für horizontale Verschiebung (rechts – links) ?
C4	Ist eine horizontale Verschiebung (rechts-links) auch in einer Überhöhung u=160mm möglich? (J/N)
C5	Ist vertikale Verschiebung (heben - senken) möglich? (J / N)
C6	Bereich (Weg) der vertikalen Verschiebung (heben-senken)?
C7	Verschiebegeschwindigkeit vertikal (heben - senken)?
D	Angaben zu Fahrgeschwindigkeiten:
D1	Max. Fahrgeschwindigkeit leer
D2	Max. Fahrgeschwindigkeit bei mittiger Ladung (bei Innenführung / bei Außenführung)
D3	Max. Fahrgeschwindigkeit bei max. verschobener Ladung (rechts – links)

^{*)} hydraulischer Längsausgleich: techn. Einrichtung am Transportwagen zur Ausdrehung der Ladung beim Befahren von Gleisbögen und Gleisverwindungen zur Wahrung der Entgleisungssicherheit

Stand 01.12.2017 Seite 28 von 28